

Info

Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

I / 2012

Inhalt:

- 3 Zum Geleit
- 4 Steuerlexikon U wie ...
 - Überentnahmen
 - Umlageverfahren
 - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- 5 Senioren-WG – Vermietung und Pflege umsatzsteuerfrei?
- 5 E-Bilanz - So sieht's aus
- 5 - 8 Alles ganz easy? - Das Steuervereinfachungsgesetz 2011
- 8 Sozialversicherung - Sofortmeldungen bitte ernst nehmen
- 8 - 9 Weniger Aufgaben - Änderungskündigung möglich
- 9 -10 Kosten für das Erststudium - Eine unendliche Geschichte
- 10 -11 Hundedecken im Zollrecht
- 11 -12 Verlust aus der GmbH?
- 12 -13 ... Eine private Katastrophe - Hausschwamm
- 13 Schule für Hochbegabte - Eine außergewöhnliche Belastung?
- 13 Forderungsabschreibung - "steuerfrei"?
- 13 -14 ... Auch nach Eigentumswechsel - Mietkaution ist sicher
- 14 Klage gegen Ex-Mieter - Verjähren Schadensersatzansprüche
- 15 Wichtige Fristen und Termine
- 15 Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Möchten Sie sich
meiner Mandantschaft
vorstellen?

Interessierte mögen sich bis
zum 15.01.12 an mich wenden.

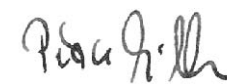
Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

das Jahr endet mit einem Paukenschlag, der uns auch 2012 noch in den Ohren hallen wird. Was geschieht mit Europa? Was wird aus dem Euro? Ist er womöglich schon bald eine Währung der Vergangenheit?

Noch ist unklar, wie die Schuldenkrise im Euroraum nachhaltig bewältigt werden könnte. Umso erstaunlicher ist, dass sich die schwarz-gelbe Koalition ausgerechnet jetzt, in Zeiten hoher Staatsverschuldungen und vor dem Hintergrund der Schuldenbremse, auf eine Steuersenkung geeinigt hat. Ob es zu den für 2013 und 2014 geplanten Entlastungen tatsächlich kommen wird, bleibt abzuwarten. Natürlich werden wir Sie zu gegebener Zeit über die konkreten Auswirkungen informieren.

Auch in diesem InfoBrief versorgen wir Sie wieder mit aktuellen Tipps und aufschlussreichen Hinweisen rund um Steuern & Co. Wollen Sie wissen, wie es zurzeit um die E-Bilanz steht? Wie lohnend ist das Steuervereinfachungsgesetz 2011? Und was hat es mit Hundedecken im Zollrecht auf sich? Diese und diverse andere interessante Themen haben wir auf den folgenden Seiten für Sie zusammengestellt. Haben Sie viel Vergnügen bei der Lektüre.

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute, viele erfreuliche Überraschungen und persönliche Erfolge.



Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon U wie ...

Überentnahmen

Zinsen für Darlehen und Kontoüberziehungen können steuerlich nur geltend gemacht werden, wenn der negative Saldo des Kontos durch betriebliche Ausgaben entstanden ist. Außerdem dürfen keine Überentnahmen vorliegen. Das ist der Fall, wenn die Entnahmen (saldiert mit Einlagen) höher sind als der betriebliche Gewinn. Bei Überentnahmen wird pauschal unterstellt, dass ein Teil des negativen Kontobestandes die private Lebensführung deckt, sodass die Zinsen in Höhe von 6% der Überentnahme nicht abzugsfähig sind.

Umlageverfahren

Beim Umlageverfahren werden die Rentenleistungen eines Jahres aus den Beiträgen der Beitragszahler des gleichen Jahres finanziert; so funktioniert z.B. die gesetzliche Rentenversicherung. Im Gegensatz zum Kapitaldeckungsverfahren werden also die Rentenzahlungen nicht durch aufgebautes Kapital finanziert.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, kurz USt-Id, wurde Mitte der 90er Jahre in Europa eingeführt. Jeder (umsatzsteuerliche) Unternehmer in der EU kann eine USt-Id beantragen, in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis. Mit der USt-Id kann jeder Unternehmer in Europa eindeutig identifiziert werden. So können die Behörden prüfen, ob die Steuerbefreiung für Warenlieferungen und Leistungen innerhalb der EU zu Recht in Anspruch genommen wird.

Senioren-WG

Vermietung und Pflege umsatzsteuerfrei?

Ein Hauseigentümer baute sein Einfamilienhaus behindertengerecht um und vermietete die einzelnen Zimmer an Demenzkranke, die eine Seniorenwohngemeinschaft bildeten. Er bot außerdem mit getrennten Verträgen täg-



lich eine 24-stündige Betreuung, umfangreiche hauswirtschaftliche Hilfe, Pflege und Begleitung bei Aktivitäten an. Vermietung und Pflegeleistungen behandelte der Hauseigentümer als jeweils umsatzsteuerfrei.

Eigentümer können an Senioren umsatzsteuerfrei vermieten und sie auch umsatzsteuerfrei ambulant versorgen lassen. Vermietungs- und Pflegeleistungen sind aus unterschiedlichen Gründen von der Umsatzsteuer befreit. Das gilt aber nur, wenn die beiden Leistungen nicht zusammenhängen. So nahm es der Bundesfinanzhof an: Beide Leistungen sind keine einheitliche Leistung, sondern jeweils eine einzelne Hauptleistung. Sie wurden zwar in einem für die Senioren vorteilhaften räumlichen und organisatorischen Zusammenhang angeboten, rechtlich gab es aber für beide Leistungen gesonderte Verträge, deren Leistungen nicht verknüpft waren.

E-Bilanz

So sieht's aus

Nun besteht endlich mehr Klarheit in Sachen E-Bilanz. Die Jahresabschlüsse der Unternehmen müssen erstmals für den Jahresabschluss des Jahres 2012 elektronisch beim Finanzamt eingereicht werden. Sollte er doch noch einmal in Papierform bei der Behörde eingehen, will diese jedoch von Beanstandungen absehen. So wird die elektronische Einreichung de facto erst für den Jahresabschluss des Jahres 2013 verpflichtend.

Die von der Wirtschaftsprüferkammer und einigen Berufsverbänden vorgebrachten Kritikpunkte bleiben leider weitgehend bestehen. Dazu gehören

- der erhebliche Datenumfang und die Detailtiefe (mehr als 500 Pflicht-Felder)
- keine Erleichterungen für kleinere Unternehmen
- kein manuelles Erfassungstools zur Datenübermittlung

Dadurch wird vieles nicht per Knopfdruck zu ermitteln sein, sodass von "Bürokratieabbau" sicher keine Rede sein kann. Vor allem für kleinere Unternehmen ist die Daten-Sammelwut der Finanzbehörden ärgerlich: bestehen doch zahlreiche Erleichterungen für die handelsrechtliche Rechnungslegung, die nun durch die E-Bilanz ausgehöhlt werden.



Wenn Sie uns mit der Erstellung oder Prüfung Ihres Jahresabschlusses beauftragt haben, werden wir selbstverständlich die elektronische Übermittlung in Abstimmung mit Ihnen übernehmen, so wie Sie es bei der Veröffentlichung Ihres Jahresabschlusses im Internet gewohnt sind.

Auch wenn es erst für den Jahresabschluss des Jahres 2012 ernst wird mit der elektronischen Übermittlung: Vielfach muss bereits die laufende Buchhaltung angepasst werden. Wenn wir Ihre Buchhaltung erledigen, berücksichtigen wir ab Januar 2012 alles, was die E-Bilanz erfordert. Erledigen Sie Ihre Buchhaltung selbst, bitten wir Sie, sich Anfang des Jahres mit uns abzustimmen. Denn in diesem Fall benötigen wir Ihre Mithilfe.

Alles ganz easy?

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011

Es sollte ein großer Wurf werden: Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Übersichtlichkeit und Transparenz im Steuerrecht.

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird getragen von den Leitgedanken Vereinfachung des Steuerrechts, Vereinfachung der Steuerpraxis, Abbau unnötiger steuerbürokratischer Belastungen und Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Im Steuervereinfachungsgesetz 2011 sind weitere Wegmarken im Vereinfachungsprozess vorgezeichnet.

Große Worte des Bundesfinanzministers auf seiner Homepage. Schauen wir, was davon wirklich angekommen ist:

1. Der Pauschbetrag für Werbungskosten für Arbeitnehmer steigt von 920 Euro auf 1.000 Euro. Bis zu dieser Höhe brauchen Arbeiter und Angestellte keine Belege sammeln. Der Betrag von 1.000 Euro wird übrigens bei einer

Entfernung von 15 km zum Betrieb bereits durch die sog. Entfernungspauschale erreicht. Wir erinnern uns: Anfang der 90er Jahre betrug der Arbeitnehmerpauschbetrag schon mal 2.000 DM = 1.022 Euro. In heutigen Preisen entspricht das ca. 1.530 Euro.

2. Apropos Entfernungspauschale: Auch hier gibt es eine Vereinfachung, die sich beim näheren Hinsehen aber als verkappte Steuererhöhung entpuppt. Wenn die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, einschließlich Taxen, höher waren als 30 Cent pro Kilometer und Tag, dann können die höheren Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel angesetzt werden. Dieser Vergleich war bisher auf täglicher Basis zu ermitteln. Nun ist nur noch auf jährlicher Basis zu vergleichen. Beispiel: Rädler fährt an 110 Tagen im Jahr mit dem Fahrrad ins 5 km entfernte Büro. Die restliche Zeit des Jahres fährt er mit dem Bus und kauft sich hierfür sechs Monatskarten zu je 50 Euro. An 10 Tagen fährt er abends mit dem Taxi nach Hause (jeweils 10 Euro). Bisher war Rädlers Rechnung folgende:

Fahrrad-Tage: 110 Tage x 5 km x 0,30 Euro = 165 Euro

Bus-Tage: 6 Monate x 50 Euro = 300 Euro

Taxi-Tage: 10 Tage x 10 Euro = 100 Euro

Insgesamt konnte Rädler also 565 Euro Entfernungspauschale ansetzen.

Neuerdings muss Rädler so rechnen:

Entfernungspauschale:

220 Tage x 5 km x 0,30 Euro = 330 Euro

Kosten für Öffentliche Verkehrsmittel:

300 Euro + 100 Euro = 400 Euro.

Rädler kann also nur noch 400 Euro ansetzen.

3. Deutliche und echte Erleichterungen gibt es bei den Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Ob und in welcher Höhe sie geltend gemacht werden können, war bisher u.a. davon abhängig, wie alt das Kind war und ob die Eltern alleinerziehend und/oder beide berufstätig waren. Dieses kom-

plizierte Geflecht wurde nun deutlich vereinfacht: Nunmehr können Kinderbetreuungskosten generell in Höhe von 2/3 der Kosten, höchstens aber 4.000 Euro, als Sonderausgaben abgezogen werden. Auf die persönlichen Familienverhältnisse kommt es dabei nicht mehr an. Ebenso soll es Erleichterungen bei der Erklärung und beim Nachweis geben. Für außersteuerliche Zwecke, also z.B. bei der Höhe der Kindergartenbeiträge, und bei der sog. zumutbaren Belastung für außergewöhnliche Aufwendungen bleibt es dabei, dass die Kinderbetreuungskosten das Einkommen mindern.

4. Eltern von Kindern in der Berufsausbildung, vor allem im Studium, können ebenfalls etwas aufatmen: Wer den Kinderfreibetrag oder Kindergeld beantragen wollte, musste nachweisen, dass das Kind weniger als 8.004 Euro "Einkünfte und Bezüge" hatte. Wenn das Kind auch nur einen Euro mehr verdiente, waren Kindergeld oder Kinderfreibetrag in voller Höhe verloren. Das besonders Paradoxe an der Regelung: Wohlhabende Eltern, die ihren Kindern Studium und Lebenshaltung komplett finanzieren konnten, erhielten in aller Regel die Vergünstigung. Kinder weniger wohlhabender Eltern, die sich ihr Studium durch Nebenjobs finanzieren mussten, überschritten diese Grenze oft. Die Eltern gingen also leer aus. Damit ist es nun auch vorbei: Die Einkommensgrenze ist ersatzlos entfallen. Künftig müssen die Eltern nur noch nachweisen, dass die Kinder studieren oder eine andere Berufsausbildung absolvieren. Allerdings dürfen sie in einer zweiten Berufsausbildung keiner Beschäftigung von mehr als 20 Stunden wöchentlich nachgehen.

5. Vereinfachungen bei den Veranlagungsformen. Derzeit kennt das deutsche Steuerrecht sieben verschiedene Formen, wie der an sich einheitliche Steuertarif angewendet wird.

Allgemein bekannt sind der Grundtarif (für Alleinstehende) und der sog. Splittingtarif für Eheleute. Daneben gab es z.B. das Witwensplitting (auch Gnadensplitting genannt) und das "Sondersplitting im Trennungsjahr", bei dem all das miteinander kombiniert werden konnte, wenn eine Witwe noch im Sterbejahr ihres Mannes einen frisch geschiedenen Mann heiratete ... Dieses Veranlagungswirrwarr wird nun etwas entzerrt. Materielle Auswirkungen ergeben sich aber nicht - zumal Betroffene in diesen Lebenssituationen ohnehin fachlichen Rat brauchen.

6. Seit vielen Jahren sorgte folgender Fall immer wieder für Streit im Steuerrecht: Wilhelm Brause hat 2008 einmalig außerordentlich hohe Erträge, auf die er 2009 dann 100.000 Euro Einkommensteuer und 9.000 Euro Kirchensteuer zahlt. Folglich kann er die 9.000 Euro Kirchensteuer im Jahr 2009 als Sonderausgaben abziehen. 2010 setzt sich Brause zur Ruhe und zahlt fast keine Steuern mehr - auch keine Kirchensteuer. Gleichzeitig bekommt er für frühere Jahre, u.a. für 2009, eine Steuererstattung, sodass er im Saldo des ganzen Jahres 5.000 Euro Kirchensteuer vom Fiskus erstattet bekam (sog. Erstattungsüberhang). Obwohl die früheren Zahlungen an Kirchensteuer abgezogen werden konnten, brauchte der Erstattungsüberhang nach den Buchstaben des Gesetzes nicht als Einkommen oder "negative Ausgabe" angesetzt zu werden. Das störte den Fiskus - und es wurde ein kompliziertes Geflecht entwickelt, wie der Erstattungsüberhang doch berücksichtigt wird. Nun wird der Erstattungsüberhang dem Einkommen des Jahres 2010 zugerechnet. Die neue Regelung hat außer für die Kirchensteuer vor allem für alle Vorsorgeaufwendungen Bedeutung.

7. Wer Verluste aus der Vermietung von Wohnraum geltend machen wollte, musste

zwei "Hürden" beachten: War die Miete niedriger als 75% der ortsüblichen Miete, musste mit kritischen Fragen des Finanzamtes gerechnet werden, ob denn die Vermietung auf Dauer überhaupt Überschüsse erzielen könne. Wenn diese Hürde übersprungen war, musste die Miete ferner 56% der ortsüblichen Miete betragen, sonst wurden die Werbungskosten nur anteilig berücksichtigt (sog. teilweise unentgeltliche Vermietung). Beide Grenzen wurden nun zusammengefasst: Wenn mindestens 66% der üblichen Miete gezahlt wurden, können alle Werbungskosten angesetzt werden, und das Finanzamt fragt auch nicht nach der Einkünfteerzielungsabsicht, wenn die Vermietung auf Dauer angelegt ist.

8. Krankheitskosten können künftig nur noch als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn entsprechende ärztliche Bescheinigungen vorliegen. Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Verwaltungspraxis. Es steht allerdings im Widerspruch zu gerichtlichen Urteilen (vgl. dazu gesonderter Artikel).

9. Der elektronische Schriftverkehr mit Behörden war bisher recht kompliziert, da stets nur die qualifizierte elektronische Signatur als "Unterschrift" anerkannt wurde. Dementsprechend ist der elektronische Schriftverkehr mit Behörden praktisch bedeutungslos. Durch eine Änderung der Abgabenordnung wird der Weg geöffnet, auch den elektronischen Personalausweis für eine "Unterschrift" zu verwenden.

10. Auch der Austausch elektronischer Rechnungen wird vereinfacht, was vor allem für die Umsatzsteuer und den Vorsteuerabzug enorme Bedeutung hat. Die Anforderungen an elektronische Rechnungen - das sind auch Rechnungen im PDF-Format! - wurden erheblich herabgesetzt und liberalisiert. Die qualifizierte elektronische Signatur ist nicht mehr als ein-

ziges technisches Übermittlungsverfahren vorgeschrieben. Der Rechnungsempfänger muss durch eigene Vorkehrungen sicherstellen, dass seine Eingangsrechnungen "echt und unverfälscht sind". Wie das erfolgen soll und ob damit auch der Weg frei ist für Rechnungen, die als einfache PDF-Datei mit einer gewöhnlichen E-Mail verschickt wurden, ist derzeit leider noch unklar. Erfreulicherweise gilt diese Regelung zumindest rückwirkend zum 1. Juli 2011.

11. Steuerpflichtige wünschen oft im Vorfeld einer Investitionsentscheidung mehr Rechtssicherheit über die damit verbundenen steuerlichen Folgen. Gegen eine Gebühr kann dazu beim Finanzamt ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gestellt werden. Bei Bagatellfällen wird auf die Gebühr künftig verzichtet. Bagatellfälle sind Fälle mit einer steuerlichen Auswirkung von bis zu 10.000 Euro oder weniger als zwei Stunden Bearbeitungszeit beim Finanzamt.

Sozialversicherung

Sofortmeldungen bitte ernst nehmen

Arbeitgeber bestimmter Branchen, die besonders für Schwarzarbeit anfällig sind, müssen bei der Einstellung neuer Mitarbeiter die so genannte Sofortmeldung beachten. Das bedeutet: Vor (!) der Arbeitsaufnahme eines neuen Mitarbeiters muss ihn der Arbeitgeber bei den Sozialversicherungsbehörden melden. Das kann in der Praxis zu Problemen führen: Der Koch des italienischen Spitzenrestaurants "Fontana" wird im Laufe des Nachmittags krank. Ausgerechnet für diesen Tag hat sich eine Reisegesellschaft angekündigt. Zum Glück hat Signore Fontana stets einige Reserveköche zur Hand. So ruft er kurzum Köchin Claudia an, die auch sofort ins "Fontana" aufbricht. Noch bevor Claudia sich die Schürze umbindet, muss Signore Fontana die Mitarbeiterin

anmelden. Wie er das machen soll? Das überlässt der Gesetzgeber der unternehmerischen Freiheit.



Sie sollten diese Meldepflicht durchaus ernst nehmen. Eine nachträgliche Meldung, wie es in anderen Branchen möglich ist, reicht nicht aus und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Das Hauptzollamt Bremen (für das Aufdecken von Schwarzarbeit sind nämlich die Zollämter zuständig) hat deswegen bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Wir gehen davon aus, dass andere Zollämter dem folgen werden.

Weniger Aufgaben Änderungskündigung möglich

Sind die Aufgaben eines Beschäftigten aufgrund organisatorischer Maßnahmen seines Arbeitgebers überwiegend entfallen, kann der Arbeitgeber grundsätzlich das Arbeitsverhältnis beenden, wobei unter Umständen bestimmte "Spielregeln" wie etwa die Sozialauswahl etc. zu beachten sind. Der Arbeitgeber kann aber auch eine Änderungskündigung aussprechen und dem Mitarbeiter anbieten, das Arbeitsverhältnis bis zum Renteneintritt mit anderen Aufgaben als Altersteilzeit im Blockmodell fortzusetzen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Informatikers entschieden. Dessen Aufgabengebiet war im Unternehmen entfallen, und er sollte deshalb

vorübergehend mit Projektarbeiten beschäftigt werden. In einem solchen Fall liegt nach Auffassung des Gerichts weder eine unzulässige Vorratskündigung vor, noch scheitert eine solche Vorgehensweise an Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber dem Beschäftigten mit seinem Angebot einen nahtlosen Übergang in den Ruhestand ermöglichen will.

Kosten für das Erststudium Eine unendliche Geschichte

Der Streit schwelt seit zehn Jahren und geht nun in eine neue Runde. Der Fall ist folgender: Wendelin W. fängt gleich nach dem Abitur und dem sozialen Jahr mit dem Studium als Bauingenieur an. Aufgrund einer Erbschaft muss er nicht nebenbei jobben. Wendelin gibt in den Jahren 2007 bis 2010 jährlich 8.000 Euro für sein Studium aus (Fahrtkosten, Wohnung am Studienort, Bücher, Studiengebühr). Noch während des Studiums hat er enge Kontakte zu einem großen Bauunternehmen, wo er ab und zu ein Praktikum absolviert und sofort nach dem Studium mit der Arbeit beginnt.

Im Sommer 2011 liest Wendelin in mehreren Zeitungen, dass er die Kosten für das Studium steuerlich mit seinem späteren Gehalt verrechnen könne. Also gibt er für die Jahre ab 2007 Einkommensteuererklärungen ab und erklärt die Kosten als Werbungskosten für seine spätere Angestelltentätigkeit. Da er von 2007 bis 2010 keine Einkünfte hat, verlangt er, dass zum Ende des Jahres 2010 ein Verlustvortrag in Höhe von 32.000 Euro festgestellt wird. Dieser Verlustvortrag soll im Jahr 2011 mit Wendelins Gehalt von 42.000 Euro verrechnet werden.

Wendelins Finanzamt lehnt die Feststellung

der Verlustvorträge aber ab. Er könne die Kosten des Studiums nur als Sonderausgaben und nur bis zu 4.000 Euro pro Jahr abziehen. Dabei würden die Kosten des Studiums aber völlig ins Leere laufen, denn Wendelin hat ja von 2007 bis 2010 keine Einnahmen, mit denen er die Sonderausgaben verrechnen könnte. Und einen Verlustvortrag gibt es nur für Werbungskosten - nicht aber für Sonderausgaben.

Dieser Streit zwischen Steuerbürgern und dem Fiskus währt nun schon über zehn Jahre. Im Jahr 2002 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals die Aufwendungen für die berufliche Erstausbildung und für ein Erststudium nach Schulabschluss als Werbungskosten zugelassen, wenn die Ausbildung bzw. das Studium der späteren Erwerbstätigkeit dient und die Aufwendungen von den Betroffenen selbst bezahlt werden. Der BFH gab damit die sog. "Lebenskampftheorie" des Reichsfinanzhofes aus den 30er Jahren auf. Nach der "Lebenskampftheorie" rüstet sich der Bürger mit seiner Ausbildung für den Kampf des Lebens und sichert - etwa als Arzt oder Anwalt - seine künftige soziale Stellung. Damit, so der Reichsfinanzhof in den 30er Jahren, dienen die Kosten der Ausbildung nicht den späteren Einnahmen, sondern dem persönlichen Ego des Bürgers und gelten somit als private Kosten.

Der BFH hatte zu Beginn des 21. Jahrhunderts diese "Lebenskampftheorie" als überholt angesehen und festgestellt, dass eine Berufsausbildung sehr wohl zum Zweck erfolge, später Einnahmen zu erzielen und nicht unbedingt ein Privat-Vergnügen sei.

Aufgrund dieses Urteils des BFH ließ der Fiskus vom Bundestag das Einkommensteuergesetz ändern und erklärte die Kosten einer Erstausbildung "per Definition" zu Sonderausgaben (und damit zu "Privat-Kosten"). Auf diese Ge-

setzesänderung berufen sich nun die Finanzämter in Fällen wie bei Wendelin.

Diese Gesetzesänderung stieß beim BFH nicht auf Gegenliebe. Er urteilte erneut zu dem Thema. Die juristischen Spitzfindigkeiten möchten wir Ihnen an dieser Stelle ersparen. Jedenfalls meint der BFH, der Fiskus möge doch bitte das Gericht anerkennen und die Werbungskosten ansetzen.

Der Fiskus hat sich wieder als schlechter Verlierer gezeigt. Weniger als ein halbes Jahr nach dem Urteil wurde die Gesetzeslage erneut modifiziert, und zwar rückwirkend ab 2004, also für acht Jahre! Wir haben noch nie eine so schnelle Gesetzesänderung erlebt.

Nach den Beamten und Parlamentariern wurde nun klargestellt, was von Anfang an gewollt war: keine Kosten für das Erststudium in die Steuererklärung. Ob das vor dem Verfassungsgericht Bestand haben wird, wagen wir zu bezweifeln. Die Gesetzeslage wird aber zunächst hinzunehmen sein.

Wir empfehlen, noch jetzt eine Steuererklärung für 2007 einzureichen, denn Ende 2011 könnte die Verjährung drohen. Für spätere Jahre sollten Studenten noch keine Erklärung auf Verlustfeststellung einreichen, sondern abwarten, bis die ersten Klagen gegen die erneute Gesetzesänderung eingereicht wurden. Sonst müssen Sie damit rechnen, dass Ihre beantragten Verluste abgewiesen werden und Sie selbst klagen müssen.

Hundedecken im Zollrecht

Selbstverständlich macht die Zollrechtsproblematik auch vor der Ausstattung unserer Haustiere nicht halt. In einem besonders ungewöhnlichen Fall ging es um die Frage, ob Hundedecken aus China zu den Sattlerwaren

im zollrechtlichen Sinne zu zählen sind. Dort ist in einem eigenen Unterpunkt namentlich die "Hundedecke" aufgeführt. Man mag jetzt denken, der Fall sei einfach. Eine Hundedecke ist schließlich eine Hundedecke. Aber weit gefehlt, wie das Finanzgericht Hamburg entschied.

Die strittigen Decken für Haustiere (Hunde) bestanden zu 100% aus Polyester, maßen ca. 70 x 100 cm und waren an den Rändern mit einem ca. 1 cm breiten Gewebestreifen gesäumt. Damit seien sie keine Sattlerwaren im Sinne der Position 4201, sondern andere konfektionierte Ware aus Spinnstoffen der Position 6307. Der Begriff "Hundedecke" werde zwar in der Warenbezeichnung der Position 4201 ausdrücklich erwähnt, hiermit gemeint seien jedoch - wie ein Vergleich mit den anderen in dieser Position genannten Sattlerwaren zeige - Decken, die, ähnlich wie Pferdedecken, vom Hund gleichsam als Ummantelung zum Schutz vor Kälte oder dergleichen getragen würden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) sowie des Bundesfinanzhofes muss die zollrechtliche Tarifierung von Waren nach allgemeinen und objektiven Merkmalen und Eigenschaften erfolgen, wie sie im Wortlaut der Positionen und Unterpositionen festgelegt sind. Auf den Verwendungszweck darf nur dann abgestellt werden, wenn im Wortlaut der Bestimmungen oder in den Erläuterungen dazu ausdrücklich auf dieses Kriterium Bezug genommen wird.

Weiter führt das Finanzgericht Hamburg aus: Die von der Klägerin angenommene Codenummer 4201 0000 900 umfasst Sattlerwaren für alle Tiere und aus Stoffen aller Art. Die Codenummer 6307 9010 900 erfasst demgegenüber andere konfektionierte Spinnstoffwaren aus Gewirken oder Gestrickten.

Allein der Umstand, dass die Klägerin die Decken als Hundedecken bezeichnet und die Decken typischerweise von Hunden als Liegeunterlage genutzt werden, macht diese Decken nicht zu "Hundedecken" im zolltariflichen Sinne.

Nach dem Wortlaut der Position 4201 sind Hundedecken nur ein Beispiel für die von dieser Position umfassten Sattlerwaren für Tiere. Es handelt sich bei der streitgegenständlichen Decke jedoch nicht um eine Sattlerware. Der Sattler stellt meist aus Leder oder Stoffen Gegenstände zur Verwendung im Umgang mit Tieren her, wie Sättel, Zaumzeug, Kummer oder anderes Fahrgeschirr sowie Halsbänder, Leinen und Beschirrungen für Hunde und Katzen. Auch Pferdedecken von besonderer Form und Hundedecken können zu den Sattlerwaren gehören.

Alle Waren dienen dazu, das Tier so auszustatten, dass es die vom Menschen beabsichtigten Tätigkeiten ausführen kann, bzw. dass die beabsichtigten Nutzungen möglich werden. So sind alle Waren, die im Zusammenhang mit dem Einsatz bei Pferden genannt sind, dafür geeignet, das Reiten zu ermöglichen (z.B. Zügel, Zaumzeug, Satteldecken), das Pferd als Zugtier einzusetzen (z.B. Geschirr, Scheuklappen) oder es zu schützen (z.B. Pferdedecke als Umhang zum Schutz gegen Kälte). Im Hinblick auf Hunde werden dort Leinen und Beschirrungen sowie eben Hundedecken genannt. Der Vergleich mit allen anderen genannten Sattlerwaren belegt, dass es sich bei den Hundedecken um solche handeln muss, die der Ausstattung des Hundes dienen, damit dieser in seiner Funk-



tion als Gefährte eingesetzt werden kann. Dann können aber nur Hundedecken gemeint sein, die - vergleichbar mit Pferdedecken - vom Hund gleichsam als Ummantelung zum Schutz vor Kälte getragen werden. Die streitgegenständliche "Hundedecke" dient aber gerade nicht der Ausstattung des Hundes, sondern weist ein simples, rechteckiges Format ohne jede Besonderheit auf.

Dieses Einreihungsergebnis hält das Finanzgericht Hamburg übrigens "für derart eindeutig", dass sich die von der Klägerin angeregte Vorlage beim EuGH erübrige. Doch ist tatsächlich alles klar?

Verluste aus der GmbH?

Eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) kann gegenüber einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft einen großen Nachteil haben: Entstehen in der GmbH Verluste, können diese nicht mit anderen Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden und bei den Gesellschaftern so die Steuerlast mindern. Das gilt auch, wenn die Gesellschafter die Verluste durch zusätzliche Darlehen o.ä. finanziert haben.

Die Gesellschafter Max, Moritz, Fix und Foxi fanden dennoch einen Weg: Sie hatten vor einigen Jahren die MMFF-GmbH gegründet, und jeder hatte 6.250 Euro eingezahlt. Inzwischen waren die Anteile völlig wertlos; die MMFF-GmbH sollte dennoch nicht liquidiert werden, da die vier Gesellschafter noch hofften. So verkauften sie sich ihre Anteile unter-



einander: Max an Moritz, Moritz an Fix usw. - jeweils für einen Euro. In ihren privaten Steuererklärungen machten sie einen Verlust von jeweils 6.249 Euro geltend.

Wenn das Finanzamt auch formell nichts gegen ein solches Vorgehen einwenden kann, ist es ihm gleichwohl möglich, eine Geheimwaffe zu ziehen: Die nennt sich "steuerlicher Gestaltungsmissbrauch". Ein solcher liegt vor, wenn rechtliche Verhältnisse so gestaltet werden, dass sie wirtschaftlich eigentlich keinen Sinn ergeben, aber steuerliche Vorteile bringen. Dann, so der Fiskus, liege der einzige wirtschaftliche Sinn solcher Gestaltungen im steuerlichen Vorteil. Dieser Vorteil kann als Missbrauch versagt werden.

So sah es das Finanzamt auch bei Max, Moritz, Fix und Foxi und verweigerte die Anerkennung der Verluste. Doch der Bundesfinanzhof sah das anders. Die vier Gesellschafter seien freie Menschen und können ihre Anteile verkaufen, wann und an wen sie wollen. Das Finanzamt musste die Verluste also anerkennen. Dabei war es sicher hilfreich, dass die vier Gesellschafter zu unterschiedlichen Terminen zum Notar gegangen waren und stets ein paar Tage "Schamfrist" verstreichen ließen. In diesen Tagen hätte es sich nämlich jeweils einer der Gesellschafter anders überlegen können.

Das sollten Sie generell bei Gestaltungen im

Blick haben: Achten Sie darauf, dass es irgendeinen wirtschaftlichen Grund für ein Geschäft gibt und dokumentieren sie diesen. Bei Kettengeschäften, sollte immer eine "Schamfrist" eingehalten werden. Oder einer der Beteiligten muss mindestens eine Sekunde lang die Möglichkeit haben, es sich anders zu überlegen.

Was unsere vier MMFF-Gesellschafter hoffentlich auch beachtet haben: Werden mehr als 25% der Anteile an einer GmbH verkauft, kann es passieren, dass der Verlustvortrag innerhalb der GmbH verloren geht.

Eine private Katastrophe Hausschwamm

Es ist der worst case eines jeden Hausbesitzers: Diagnose Hausschwamm. Ein Hausbesitzer in Niedersachsen musste sein Haus für über 10.000 Euro von Hausschwamm und Braunfäule befreien lassen. Da er das Haus selbst bewohnte, sollte er den Fiskus nicht daran beteiligen können. Sein Finanzamt lehnte die Sanierungskosten als außergewöhnliche Belastung ab, da Befall mit Hausschwamm öfter vorkomme und somit viele Bürger träfe. Außerdem könne es sein, dass er selbst daran schuld sei.

Die Richter des Finanzgerichtes sahen das anders: Hausschwamm komme einer persönlichen



Katastrophe gleich, sodass die Kosten als außergewöhnliche Belastung anzusetzen seien.

Schule für Hochbegabte Eine außergewöhnliche Belastung?

Aufwendungen für den Besuch einer Schule eines hochbegabten Kindes können als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn der Schulbesuch medizinisch notwendig ist. Eltern hatten die Kosten ihres Kindes für den Besuch einer Hochbegabten-schule in Schottland als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Das Kind litt unter einem bestimmten Syndrom, für das es keine entsprechende Schule in Deutschland gab. Daher hatte der Allgemeine Sozialdienst den Besuch der Schule in Schottland empfohlen.

Der Bundesfinanzhof hat auf seine neueste Rechtsprechung verwiesen. Danach ist es nicht nötig, vor Beginn einer Behandlung ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten oder ein Attest einzuholen, um außergewöhnliche Belastungen anzusetzen.

Leider hat der Gesetzgeber ausgerechnet mit dem Steuervereinfachungsgesetz (dazu finden Sie einen gesonderten Artikel in diesem Info-Brief) die günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wieder ausgehebelt.

Forderungsabschreibung "steuerfrei"?

Kann die Abschreibung einer Forderung in der Bilanz steuermindernd geltend gemacht werden, wenn die Forderung selbst bei der Einbuchung steuerfrei war? Damit hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) in folgendem Fall zu beschäftigen: Die Lustig GmbH hielt Anteile

an der Spaß-GmbH. Diese Anteile an der Spaß-GmbH verkaufte die Lustig GmbH im Jahr 2002. Dementsprechend verbuchte die Lustig GmbH eine Forderung und einen entsprechenden Gewinn. Der Gewinn war zu 95% steuerfrei, da Erträge aus Dividenden wie auch GmbH-Anteilverkäufe durch Kapitalgesellschaften steuerfrei sind.

Im Jahr 2004 musste die Lustig GmbH die Forderung endgültig abschreiben, da der damalige Käufer insolvent war. Diese Forderungsausbuchung machte die Lustig GmbH steuermindernd geltend. Die ursprüngliche Steuerfreiheit bei der Entstehung der Forderung habe nichts mit dem jetzigen Wertverlust zu tun. Das sah der BFH aber anders. Er ließ die Forderungsausbuchung nicht als Gewinnminderung zu.

Auch nach Eigentumswechsel Mietkaution ist sicher

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs haftet ein Vermieter selbst dann für die Kautions eines Mieters, wenn der Vermieter die Mietsicherheit persönlich nie erhalten hat. Dies gilt nach Auffassung des Gerichts auch für den Fall, dass das vermietete Objekt vorher schon mehrfach verkauft und die Mietkaution hierbei nicht weitergegeben wurde.

Opa Schulz wohnt seit 30 Jahren in einem Mehrfamilienhaus. Beim Einzug zahlte er eine Kautions von 200 DM. Im Laufe der Jahre wechselte das Haus mehrfach den Eigentümer. Offenbar wurden dabei nicht immer die Kautions der Mieter weitergegeben. Als Opa Schulz in eine seniorengerechte Wohnung umzieht, weigert sich jedenfalls der Vermieter, die Kautions auszuzahlen. Er habe sie nicht vom Voreigentümer des Hauses erhalten.

Im Gerichtsverfahren stellte sich heraus, dass

schon der erste Vermieter die Kautions nicht an den nächsten Eigentümer weitergegeben hatte. Das interessierte das Gericht aber nicht.

Mit der Entscheidung wird die Position des Mieters auf Herausgabe der Kautions gegenüber dem aktuellen Vermieter gestärkt. Problematisch war die Fallgestaltung deshalb, weil sich die Gesetzeslage innerhalb des Mietzeitraums verändert hatte. Nach der aktuellen Rechtslage haftet der Erwerber vermieteten Wohnraums generell für die Rückzahlung der Kautions - unabhängig davon, ob er diese jemals von den Voreigentümern erhalten hat. Nach älterem Recht hätte Opa Schulz keinen Anspruch gegen den aktuellen Vermieter. Entscheidend für die Haftung des aktuellen Vermieters ist aber nach Ansicht des Gerichts, dass das Mietobjekt zu einer Zeit verkauft wurde, als die neue Gesetzeslage schon in Kraft war. Der aktuelle Eigentümer und Vermieter des Objekts hätte sich auf die möglicherweise eintretende Haftung bereits beim Kauf der Immobilie einstellen können. Es sei seine Aufgabe, den Verbleib der Kautions zu klären.

Klage gegen Ex-Mieter Verjähren Schadensersatzansprüche?

Familie Grob wohnte zur Miete in einem Haus mit Eigentumswohnungen. Als sie auszog, beschädigte Herr Grob den edlen Fahrstuhl, der zum so genannten Gemeinschaftseigentum des Hauses gehörte. Die Wohnungseigentümergeinschaft wollte nun die Kosten für die Reparatur des Fahrstuhls ersetzt bekommen und verklagte die ehemaligen Mitbewohner mehr als ein Jahr nach deren Auszug. Familie Grob aber war der Meinung, die Ansprüche wären verjährt und die Klage also zu spät eingereicht worden.

Grobs beriefen sich auf § 548 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach können Ansprüche aus einem Mietverhältnis bereits nach sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden. Der Bundesgerichtshof entschied aber, dass diese Vorschrift auf den Schadensersatzanspruch der Wohnungseigentümergeinschaft nicht anwendbar ist. Der beschädigte Fahrstuhl hat nämlich nichts mit dem Mietverhältnis zu tun, auf den sich § 548 BGB bezieht.



Wichtige Fristen und Termine

	Zahlungstermin	Schonfrist
Einkommensteuer und Körperschaftsteuer	12.03.2012	15.03.2012
	11.06.2012	14.06.2012
Umsatzsteuer und Lohnsteuer	10.01.2012	13.01.2012
	10.02.2012	13.02.2012
	12.03.2012	15.03.2012
	10.04.2012	13.04.2012
Gewerbesteuer und Grundsteuer	15.02.2012	20.02.2012
	15.05.2012	18.05.2012

Wenn Sie die Steuer an das Finanzamt überweisen oder auf ein Konto des Finanzamts einzahlen, muss das Geld am oben genannten Tag auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben sein. Wenn Sie dem Finanzamt einen Scheck schicken, muss dieser drei Tage vor dem regulären Zahlungstermin beim Finanzamt vorliegen. Der Scheck für die Einkommensteuer des I. Quartals 2012 muss also bereits am 9. März 2012 beim Finanzamt angekommen sein. Bei Scheckzahlung wird keine Zahlungsschonfrist gewährt.

Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

Wenn der Computer mal wieder streikt..

- Installation neuer Systeme
- Wartung und Pflege vorhandener Systeme
- Beratung und Unterstützung im EDV und Multimedia-Bereich
- Administration sämtlicher Serverdienste vor Ort
- Remote Control der Clients/Server (via Screensharing Software)
- Planung und Realisierung von Projekten (Firmenumzug, Expansion, etc.)
- Reparaturservice
- Standardisierung Ihrer Hardware und Software
- Erstellen von Standardclients nach Ihren Anforderungen
- Inventarisierung der IT-Infrastruktur
- Schulungen, Workshops

Sadlak IT Service

Stefan Sadlak • Schnatgang 14a • 49080 Osnabrück
Tel.: 0541-202 98 81 • Fax.: 0541-202 98 31 • info@sadlak-it.de



Motto:

Die Phönizier haben das Geld erfunden
- aber warum so wenig?

Johann Nepomuk Nestroy, 1801 - 1862,
östr. Volksdichter und Schauspieler

Sutthauer Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>